

Übernahme aus der Satzung in die Vereinsordnung:

1. Die Königswürde kann jedes männliche Mitglied erringen,	bleibt
a) welches im Kalenderjahr, in dem das Schützenfest gefeiert wird, das 24. Lebensjahr vollendet bzw. vollendet hat,	bleibt
b) mindestens drei Jahre Mitglied im Verein ist	bleibt
c) seinen ersten Wohnsitz in der früheren Gemeinde Rühle hat. Mitglieder aus der früheren Gemeinde Kl. Hesepe im OT Hakengraben (als Grenze gilt Hakengraben, Hagemann - Witschen) zählen zur früheren Gemeinde Rühle.	Die Königswürde kann erringen, wer aus Rühle kommt. Sollte der König nicht aus diesem Bereich kommen, so kann er sein Vorhaben 6 Wochen vor dem ersten Königsschuss beim Vorstand schriftlich einreichen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Anwärters zum Königschiessen.
Die Königin muss das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in der früheren Gemeinde Rühle haben.	Die Königin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Königschießen wird vom Kommandeur des Vereins oder dessen Beauftragten geleitet.	bleibt
3. Ein Mitglied, das schon einmal König war, kann nach Ablauf von 10 Jahren nach seinem Königsschuss, wieder die Königswürde erringen, sofern weniger als 2 Bewerber vorhanden sind die noch nicht die Königswürde errungen haben.	bleibt
4. Weiter gelten die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes	bleibt
5. Der König darf max. 4 Ehrenpaare auf seinen Thron berufen, sowie max. 4 Personen als Mundschenk bestellen.	bleibt